

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 7.

18. Februar 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einzulungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über Vornahme
und periodische Wiederkehr einer neuen Volkszählung.

(Vom 28. Jänner 1860.)

Tit. I

Sie haben unterm 21. Jänner laufenden Jahres in weiterer Entwicklung des Art. 24, Ziffer 8 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesrathes vom 19. Mai 1849 beschlossen, ein unter der Leitung vom Departement des Innern stehendes statistisches Bureau zu errichten. Gleichzeitig hat der Ständerath uns eingeladen, „der Bundesversammlung im Laufe dieser Sitzung eine Vorlage einzubringen, behufs Veranstellung einer allgemeinen Volkszählung im Jahr 1860 und zwar wo möglich im Monat März.“

Der Bundesrath hat sich schon früher, als die öffentliche Presse immer allgemeiner für eine neue eidgenössische Volkszählung sprach, und sich auch die Regierung des h. Standes St. Gallen mit der Frage an uns wandte, ob im Jahr 1860 von Bundeswegen eine Volkszählung stattfinden werde, unterm 23. und 26. Dezember 1859 mit dieser Angelegenheit beschäftigt; er konnte aber keinen bestimmten Beschluß über die Vorlage einer dießfälligen Botschaft fassen, bis die h. Bundesversammlung in Sache der Organisation der Statistik entschieden hatte, indem der Nutzen einer Volkszählung wesentlich durch eine schnelle und einläßliche Ausbeutung des Materials bedingt ist. Nach der Lösung dieser Frage steht nun einer Bevölkerungsaufnahme kein dießfälliges Hinderniß mehr entgegen; die Errichtung eines statistischen Bureau's ist vielmehr eine der

Ursachen, warum wir Ihnen auf das Jahr 1860 eine allgemeine Volkszählung vorschlagen. Wir wollen versuchen, Ihnen die hauptsächlichsten Gründe hiefür weiter zu entwickeln.

Wie schon in der Botschaft über die Organisation der Statistik bemerkt wurde, bildet die Bevölkerung eine der Hauptabtheilungen des statistischen Gebietes, ja sie ist derjenige Theil, welcher beinahe für alle andern zur Grundlage der Berechnungen dient; darum ist es für die Arbeiten des statistischen Bureau's sehr wichtig, daß es den Zustand der Bevölkerung kenne.

Bei einer einmaligen Beobachtung oder Aufnahme darf man aber nicht stehen bleiben, weil analog mit der sich auch immer verändernden Wirkung der Staatskräfte der Bestand der Bevölkerung nach einer bestimmten Ordnung wechselt, folglich in jedem Zeitraum ein anderer ist. Die Kenntniß der Gesetze dieser Veränderungen und ihrer Ursachen ist nun unstreitig für die Administration von großem Werth und die Darstellung derselben bildet eine der Hauptaufgaben der Statistik.

Ein bestimmter Zweck für die Verwaltung des Bundes oder einzelner Kantone kann von uns bei der vorgeschlagenen Volkszählung nicht in's Auge gefaßt werden. Die Art. 19 und 39 der Bundesverfassung, welche alle 20 Jahre eine Revision der Mannschafts- und Geldstala bestimmen, können, da die Festsetzung dieser letztern nach der Erhebung von 1850 vorgenommen wurde, auf die Vornahme einer solchen keine Einwirkung haben, hingegen steht es den Bundesbehörden frei, auf die gefundenen Resultate der Volkszählung hin eine Abänderung des Wahlgesetzes vorzunehmen, jedoch kann diese, da die Aufnahme aus Gründen, die wir später entwickeln werden, im Monat Dezember stattfinden soll, auf die nächste Vertretung im Nationalrath von keinem Einfluß sein.

Fragen wir nun, warum soll denn gerade im Jahr 1860 und zwar im Dezember eine Volkszählung stattfinden?

Bisher herrschte in Hinsicht auf die Bevölkerungsaufnahme in den verschiedenen Staaten die größte Mannigfaltigkeit. So zählten die vereinigten Staaten von Nordamerika zuerst im Jahr 1790 und seither in Perioden von zehn zu zehn Jahren; ebenso wurde bis dahin in Belgien, Dänemark, Großbritannien, den Niederlanden, Norwegen und Sardinien alle zehn Jahre, in Oesterreich alle sechs Jahre, in Frankreich und Schweden alle fünf Jahre, in Preußen und den deutschen Zollvereinsstaaten ebenfalls alle zehn Jahre und dann zu besondern Vereinzwecken noch von drei zu drei Jahren eine Volkszählung vorgenommen. Die Jahreszeit der Ausführung war ebenfalls sehr verschieden, so zählte England und Frankreich im April, Norwegen im November, Dänemark im Februar, Schweden und der deutsche Zollverein im Dezember.

Die internationalen statistischen Kongresse haben nun gleich nach ihrer Konstituierung ihre Thätigkeit auch den Volkszählungen zugewendet und

festgesetzt, daß alle zehn Jahre im Monat Dezember eine solche stattfinden und mit der ersten im Dezember 1860 begonnen werden solle. Diesen Vorschlägen sind die meisten Staaten Europas beigetreten, so daß auf selbige Zeit im weitaus größten Theil desselben eine Zählung vorgenommen wird. Weil nun die Bevölkerung das getreueste Bild des jeweiligen Gesamt-Staatslebens bietet, so mag eine Vergleichung des Bevölkerungszustandes verschiedener Länder, welche die internationalen statistischen Kongresse durch Feststellung eines gleichmäßigen Aufnahme-Formulars und Bestimmung der nämlichen Erhebungszeit zu ermöglichen suchen, sehr interessante Erscheinungen zu Tage fördern, und nicht weniger werthvoll werden die Veränderungen des Bevölkerungszustandes sein, welche sich in zehn Jahren aus einer dießfälligen Zusammenstellung sowol der verschiedenen Länder unter sich, als auch jedes einzelnen Staates in beiden Zeitpunkten ergeben. Dieses wird aber bloß möglich, wenn die bestimmte Zeit für die Erhebung der Bevölkerung inne gehalten wird. Außer diesem spricht für die Vornahme einer eidg. Volkszählung im Monat Dezember auch der Umstand, daß auf das Zirkular des Departements des Innern vom 27. Dezember 1859 fünfzehn Kantonsregierungen unbedingt das Winterquartal für die geeignetste Zeit der Bevölkerungsaufnahme bezeichneten und vier andere die Jahreszeit freistellten.

Fragen wir ferner, „was für Data des Bevölkerungszustandes müssen bei Vornahme einer neuen Volkszählung erhoben werden?“

Die eidgenössischen Bevölkerungserhebungen in den Jahren 1803 und 1816 waren mehr Schätzungen als eigentliche Zählungen, die auf positiven Grundlagen beruhten, weil sie nicht von Haus zu Haus und dazu nicht gleichzeitig in allen Kantonen vorgenommen wurden. So schrieb die Tagsatzung im Jahr 1816 bei Festsetzung der Mannschafstakata dem Kanton Zürich 185,000 und dem Kanton Bern nur 234,000 Einwohner zu. Eine kantonale Volkszählung im Kanton Aargau im Jahr 1816 ergab beinahe 4000 Seelen über die von der Tagsatzung angenommene Zahl hinaus. Auf gleiche Weise wurde auch in andern Kantonen über- oder unterschätzt. Von einer Aufnahme des Geschlechts, der Konfession, Sprache, Herkunft zc. war keine Rede. Die Volkszählung von 1837 erstreckte sich ebenfalls neben der Zahl nur auf wenige Data; sie beschränkte sich auf die Verzeichnung des Geschlechts- und Taufnamens, des natürlichen Geschlechtes, der bürgerlichen oder Duldungsheimath im Kanton, die schweizerische und die ausländische Heimath. Ein Antrag von Zürich und Waadt, welcher auf das statistische und militärische Interesse der Alterserhebungen aufmerksam machte und die Aufnahme einer solchen Rubrik empfahl, wurde mit 12 gegen 7 Stimmen verworfen.

Bedeutend vollständiger war die Erhebung im Jahr 1850, denn das Bundesgesetz setzt in Betreff jener Volkszählung fest: „in das Zählungsregister soll eingetragen werden: der Geschlechts- und Vorname, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Beruf, das Gewerbe, die

Heimath und das Religionsbekenntniß eines jeden Einwohners und ob derselbe Grundeigenthümer sei.

Wenige hinzutretende Data werden genügen, um unserer Bevölkerungserhebung denjenigen Umfang zu geben, wie er von den internationalen statistischen Kongressen festgesetzt wurde. Die Versammlung in Paris stellte nämlich über diesen Punkt folgendes Programm auf: die Volkszählungen begreifen in sich:

- a. Name und Vornamen, Alter, Geburtsort, Sprache, Religion, bürgerlicher Stand, Profession oder Berufsart, fester oder gewöhnlicher Aufenthalt, zeitweiser oder augenblicklicher und vorübergehender Wohnsitz in der Gemeinde, Kinder, welche öffentlichen oder Privatunterricht genießen. Vertheilung der Häuser nach Etagen und nach der Zahl der zur Wohnung jeder Familie gehörenden Räumlichkeiten, die an das Haus angrenzenden Gärten;
- b. augenscheinliche Krankheiten und Gebrechen: Blinde, Taubstumme, Irren zu Hause, in öffentlichen oder Privatanstalten, Cretins.

Es ist nun für die Vergleichung unserer Ergebnisse sowol in den verschiedenen Bezirken und Kantonen unter sich, als auch mit denjenigen anderer Staaten unerlässlich, daß unsere Volkszählung obige Data besonders in's Auge fasse, was keineswegs einen so großen Schritt erfordert, als zwischen der 1837er bis zur 1850er Volkszählung schon stattgefunden hat.

Hier mag nun der Ort sein, auf die Frage einzutreten, die auch schon im Ständerath besprochen wurde: „ob nämlich der h. Stand Bern, welcher im November 1856 zählte und die Stände Luzern und St. Gallen, welche im Januar dieses Jahres einen Zensus vornahmen, von der vorgeschlagenen Bevölkerungsaufnahme befreit werden dürfen, wie müssen aber mit „nein“ antworten und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) wurde in keinem der angeführten Kantone nach dem Formular verfahren, welches wir für eine neue eidgenössische Volkszählung aufstellen werden. In Bern und St. Gallen wurde die Erhebung nach den eidgenössischen Forderungen im Jahr 1850 gemacht, welche jetzt nicht mehr genügen können und Luzern, welches wol auch besondere Rubriken für Blödsinnige und Irre aufstellt, setzt sich dadurch doch nicht in Stand, Aufschlüsse über Blinde und Taubstumme, deren Anzahl und Vertheilung auf die verschiedenen Kantone und Ortschaften sehr wichtig ist, geben zu können;
- 2) geht aus der Vergleichung der Bevölkerung in den Jahren 1837 und 1850 hervor, daß die Bevölkerung Berns sich

jährlich im Durchschnitt um 3977 Seelen, folglich seit November 1856 um mehr als 14,500 Köpfe vermehrte, wenn man gleiche Verhältnisse wie im Durchschnitt zwischen 1837 und 1850 voraussetzen darf; Luzern weist eine jährliche Vermehrung der Bevölkerung von 640 Köpfen und St. Gallen eine solche von 830 Seelen nach, wenn man wieder die Durchschnittsverhältnisse von 1837 und 1850 als gewöhnliche annimmt und hieraus folgt, daß wenn die Veränderung in den beiden letztgenannten Kantonen für die Gesamtbevölkerung der Schweiz keine wesentlich verschiedenen Resultate zu Tage fördert, sie doch bei Vergleichung statistischer Erscheinungen in den verschiedenen Kantonen unrichtige Urtheile bewirken müssen, was noch um so mehr bei Bern der Fall ist;

- 3) muß, wenn unser Gesetz über die Vornahme von periodischen Volkszählungen angenommen wird, das Schicksal jedenfalls immer einen oder mehrere Kantone treffen, mit der Volkszählung der letzte gewesen zu sein und in verhältnißmäßig kurzer Frist zweimal zählen zu müssen, daher soll dem Uebergang zu einem andern Volkszählungsmodus von den h. Ständen Bern, Luzern und St. Gallen Rechnung getragen werden, was um so eher geschehen kann, da durch die periodische Wiederkehr einer eidgenössischen Volkszählung von nun an die Kantone von einer eigenen Aufnahme enthoben werden.

Nachdem wir uns über die Gründe und den Umfang der Volkszählung sowol auf die Data im Allgemeinen, als nach den Kantonen ausgesprochen haben, berühren wir schließlich noch den Kostenpunkt. Die Volkszählung von 1850 brauchte 430 Ries 10 Buch Papier zu 26½ Fr. Fr. 11,377. 50
 Satz und Druck kosteten " 3,469. 20
 Verpackung etc. " 145. 20
 Aushilfe bei der Zusammenstellung " 1,571. 43

Zusammen Fr. 16,563. 33

Nach Errichtung des statistischen Bureau's würde nun die letzte Rubrik wegfallen und folglich sich die Summe im Gesamten reduzieren auf Fr. 14,991. 90.

Nun schlagen aber die internationalen statistischen Kongresse für die Aufnahme folgendes Verfahren vor: „für je eine Familie oder Haushaltung muß eine besondere Tabelle gebraucht werden u. s. w.“ Dieses würde, wenn man per Familie einen Zettel von einem Viertelbogen berechnet und annimmt; es dürften 100,000 Exemplare verloren gehen, eine Auflage von 600,000 = 150,000 Bogen erfordern. Da aber mit den periodischen eidgenössischen Volkszählungen die Absicht verbunden wird,

die Kantone von dem Hie und da zu verschiedenen Zwecken gemachten Zensus zu entheben, ist es nothwendig, daß die Aufnahme doppelt erfolge, und auch für die Archive der Kantone ein vorzügliches Material zu Spezialzwecken gewonnen werde.

Hiedurch würden aber die Kosten nicht unerheblich vergrößert.

Sie würden nämlich betragen für Papier

1,100,000 Familienzettel	=	275,000 Bogen
15,000 Gemeindezusammenzüge	=	7,500 "
1,000 Bezirkszusammenzüge	=	500 "
200 Kantonzusammenzüge	=	100 "

283,100 Bogen.

oder in gerader Zahl 600 Ries. Setzen wir nun die Papierpreise $\frac{1}{8}$ höher als im Jahr 1850, wo sie $26\frac{1}{2}$ Fr. per Ries betrugen, so bringt dieses eine Summe von Fr. 17,890

Druckkosten im Verhältniß zu 1850 in runder Summe " 5,000

Unvorhergesehenes " 1,110

Zusammen Fr. 24,000

Diese Summe wird nöthig sein, um die Kosten der allgemeinen Anordnung einer Volkszählung, wie sie den Anforderungen der Zeit entspricht, bestreiten zu können und wir glauben zugleich, daß der Nutzen, welchen bei unsern neu zu schaffenden Einrichtungen für die statistische Ausbeutung des Materials erzielt werden, diese Ausgaben vielfach aufwiegen würde.

Indem wir Ihnen demnach den mitfolgenden Gesetzentwurf zur Genehmigung empfehlen, erneuern wir Ihnen, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe! die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen Volkszählung. (Vom 28. Jänner 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1860
Date	
Data	
Seite	293-298
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 991

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.